OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303103/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des F A R, J, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. August 2021, GZ: BHPE/920110000924/20, wegen Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die nachstehend angeführten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herabgesetzt werden:

Faktum 1: 400 Euro, EFS: 71 Stunden
Faktum 2: 300 Euro, EFS: 53 Stunden
Faktum 3: 300 Euro, EFS: 53 Stunden
Faktum 4: 300 Euro, EFS: 53 Stunden
Faktum 5: 300 Euro, EFS: 53 Stunden
Faktum 6: 200 Euro, EFS: 35 Stunden
Faktum 7: 200 Euro, EFS: 35 Stunden

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 200 Euro (das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. August 2021, GZ: BHPE/920110000924/20, wurden über den Beschwerdeführer Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von 510 Euro, EFS 3 Tage 6 Stunden (Faktum 1), 360 Euro, EFS 2 Tage 7 Stunden (Faktum 2), 420 Euro, EFS 2 Tage 16 Stunden (Faktum 3), 400 Euro, EFS 2 Tage 13 Stunden (Faktum 4), 420 Euro, EFS 2 Tage 16 Stunden (Faktum 5), 260 Euro, EFS 1 Tag 16 Stunden (Faktum 6), 300 Euro, EFS 1 Tag 22 Stunden (Faktum 7), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 5 Z 3 und § 28 Abs. 6 Z 3 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018 iVm Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 (Faktum 1), § 28 Abs. 5 Z 3 und § 28 Abs. 6 Z 3 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018 iVm Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 (Faktum 2), § 28 Abs. 5 Z 8 und § 28 Abs. 6 Z 4 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018 iVm Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15.03.2006 und Art. 47 und Art. 34 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 vom 04.02.2014 (Faktum 3), § 28 Abs. 5 Z 8 und § 28 Abs. 6 Z 4 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018 iVm Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15.03.2006 und Art. 47 und Art. 34 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 vom 04.02.2014 (Faktum 4), § 28 Abs. 5 Z 8 und § 28 Abs. 6 Z 4 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018 iVm Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15.03.2006 und Art. 47 und Art. 34 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 vom 04.02.2014 (Faktum 5), § 28 Abs. 5 Z 3 und § 28 Abs. 6 Z 2 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018 iVm Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 (Faktum 6), § 28 Abs. 5 Z 1 und § 28 Abs. 6 Z 4 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018 iVm Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 (Faktum 7) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Sie haben als zur Vertretung nach außen gem. § 9 Abs. 1 VStG berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH, FN x, in B K, folgende Verwaltungsübertretung der Arbeitgeberin zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von Ihrem Unternehmen am 03.02.2020 vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die nachfolgend angeführten Arbeitnehmer der S R GmbH, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 30 Stunden) bei Mehrfahrerbesetzung betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: M, L								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	11.09.2019	22:39	13.09.2019	04:39	09:00	05:00	04:00	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach ein/e im Mehrfahrerbetrieb eingesetzte/r Lenker/Lenkerin innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden genommen haben muss.

Hinweis:
Unter Mehrfahrerbetrieb ist zu verstehen, dass während der Lenkdauer zwischen zwei aufeinander folgenden Ruhezeiten mindestens zwei Lenker/Lenkerinnen auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind. Für diesen Fall ist spätestens nach der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebs die Anwesenheit eines/r anderen Lenkers/Lenkerin im Fahrzeug für die Dauer der restlichen Zeit verpflichtend.

2. Sie haben als zur Vertretung nach außen gem. § 9 Abs. 1 VStG berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH, FN x, in B K, folgende Verwaltungsübertretung der Arbeitgeberin zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von Ihrem Unternehmen am 03.02.2020 vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die nachfolgend angeführten Arbeitnehmer der S R GmbH, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: M, R								
Sehr schwer-wiegender Verstoß	20.09.2019	03:43	21.09.2019	03:43	09:00	06:18	02:42	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben muss. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden einlegen.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

3. Sie haben als zur Vertretung nach außen gem. § 9 Abs. 1 VStG berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH, FN x, in B K, folgende Verwaltungsübertretung der Arbeitgeberin zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von Ihrem Unternehmen am 03.02.2020 vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die nachfolgend angeführten Arbeitnehmer der S R GmbH, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Ein Lenker/eine Lenkerin benutzte an folgenden Tagen keine Fahrerkarte im Kontrollgerät:

am/von – bis	Kennzeichen Beförderungsart	Bemerkungen
26.08.2019	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen	Von 19:22 bis 02:00 wurde ohne Lenkerkarte gefahren
24.10.2019	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen	Von 02:00 bis 05:13 wurde ohne Lenkerkarte gefahren

Dadurch wurden Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und Art. 34 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass der digitale Fahrtenschreiber sowie die Fahrerkarte ordnungsgemäß benutzt werden. Dazu gehört auch, dass Lenker und Lenkerinnen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs, eine Fahrerkarte zu benutzen haben.

4. Sie haben als zur Vertretung nach außen gem. § 9 Abs. 1 VStG berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH, FN x, in B K, folgende Verwaltungsübertretung der Arbeitgeberin zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von Ihrem Unternehmen am 03.02.2020 vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die nachfolgend angeführten Arbeitnehmer der S R GmbH, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Ein Lenker/eine Lenkerin benutzte an folgenden Tagen keine Fahrerkarte im Kontrollgerät:

am/von – bis	Kennzeichen Beförderungsart	Bemerkungen
05.08.2019	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen	In der Zeit von 21:42 bis 02:00 wurde ohne Fahrerkarte gefahren

Dadurch wurden Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und Art. 34 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass der digitale Fahrtenschreiber sowie die Fahrerkarte ordnungsgemäß benutzt werden. Dazu gehört auch, dass Lenker und Lenkerinnen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs, eine Fahrerkarte zu benutzen haben.

5. Sie haben als zur Vertretung nach außen gem. § 9 Abs. 1 VStG berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH, FN x, in B K, folgende Verwaltungsübertretung der Arbeitgeberin zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von Ihrem Unternehmen am 03.02.2020 vorgelegten

digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die nachfolgend angeführten Arbeitnehmer der S R GmbH, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Ein Lenker/eine Lenkerin benutzte an folgenden Tagen keine Fahrerkarte im Kontrollgerät:

am/von – bis	Kennzeichen Beförderungsart	Bemerkungen
11.09.2019	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen	
26.09.2019	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen	

Dadurch wurden Art. 10 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 47 und Art. 34 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 165/2014 übertreten, wonach Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass der digitale Fahrtenschreiber sowie die Fahrerkarte ordnungsgemäß benutzt werden. Dazu gehört auch, dass Lenker und Lenkerinnen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs, eine Fahrerkarte zu benutzen haben.

6. Sie haben als zur Vertretung nach außen gem. § 9 Abs. 1 VStG berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH, FN x, in B K, folgende Verwaltungsübertretung der Arbeitgeberin zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von Ihrem Unternehmen am 03.02.2020 vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die nachfolgend angeführten Arbeitnehmer der S R GmbH, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: P, H								
schwerwiegender Verstoß	19.11.2019	01:52	20.11.2019	01:52	09:00	07:28	01:32	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben muss. Der Lenker/die Lenkerin darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens 9 ununterbrochenen Stunden einlegen.

Hinweis:
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

7. Sie haben als zur Vertretung nach außen gem. § 9 Abs. 1 VStG berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH, FN x, in B K, folgende Verwaltungsübertretung der Arbeitgeberin zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. G U hat bei einer im Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost durchgeführten Kontrolle anhand der von Ihrem Unternehmen am 03.02.2020 vorgelegten digitalen Daten aus Kontrollgerät/Fahrerkarte festgestellt, dass die nachfolgend

angeführten Arbeitnehmer der S R GmbH, beschäftigt als Lenker eines Kraftfahrzeuges, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten und Formverstößen herangezogen wurden:

Die Tageslenkzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) betrug:

Einstufung	Vom	Uhr	Bis	Uhr	Soll (h:min)	Ist (h:min)	Diff (h:min)	Kennzeichen Beförderungsart
Fahrer: S, A								
schwerwiegender Verstoß	27.10.2019	06:06	27.10.2019	20:13	10:00	12:00	02:00	x Bus mit mehr als 9 Sitzplätzen

Dadurch wurde Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten darf. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Hinweis:
Die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten im Gebiet der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten."

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde Nachstehendes angeführt:

„[...] Sehr geehrte Damen und Herren,
die von Ihnen geforderte Verwaltungsübertretung ist von mir nicht nachvollziehbar, da die angegebenen Personen, trotz mehrfacher Einschulung und Informationen bezüglich benützen einer Fahrerkarte, Pausen, etc., eigenständig und somit selbständig handeln und ich während einer Fahrt keinen Einfluss darauf habe. Diese sind zudem Erwachsen und demnach für ihr Handeln und Tun selbstverantwortlich. Diesbezüglich habe ich kein Verständnis dafür, eine derartige Strafe begleichen zu müssen."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 18. Oktober 2021 dahingehend, dass der Arbeitgeber stets selbst die erteilten Weisungen auf ihre Befolgung zu überwachen habe. Dies sei im gegenständlichen Fall offensichtlich nicht gegeben gewesen, sodass das Verschulden an den in Rede stehenden Verwaltungsübertretungen nicht auf die involvierten Lenker abgewälzt werden könne, sondern dem Arbeitgeber Fahrlässigkeit im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angelastet werden müsse. In konkreten Fall hätte daher mit Hilfe eines effizienten Kontroll- und Maßnahmensystems die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr gewährleistet werden müssen. Es hätte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden müssen, dass den Arbeitnehmern, die zu beachtenden Vorschriften nicht nur bekannt sind, sondern die Vorschriften auch tatsächlich eingehalten werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid – je Delikt - eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, sodass von einer Verhandlung abgesehen werden konnte. Im Übrigen wurde vom Beschwerdeführer der Sachverhalt der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht bestritten, vielmehr wurde von ihm sein Verschulden an den Tatvorwürfen in Abrede gestellt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH mit dem Sitz in B K, B K, und liegt die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG nicht vor.

Vom Beschwerdeführer wurden die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses näher angeführten Tattage und –zeiten als auch die betroffenen Lenker nicht in Abrede gestellt. Zudem basieren die digitalen Daten aus den Kontrollgeräten bzw. von den Fahrerkarten der betroffenen Lenker und wurden diese digitalen Daten vom Beschwerdeführer dem Arbeitsinspektorat zur Überprüfung vorgelegt.

Hinsichtlich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems wurden vom Beschwerdeführer keine detaillierten Ausführung und Darstellungen gemacht und unter Beweis gestellt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss abweichend von Abs. 2 ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden genommen haben.

Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 organisiert das Verkehrsunternehmen die Arbeit der in Absatz 1 genannten Fahrer so, dass diese die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels II der vorliegenden Verordnung einhalten können. Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Kapitel II der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.

Gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollsystem im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr benutzen die Fahrer für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn eine Entnahme ist anderweitig zulässig. Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

Gemäß § 28 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die
Z 1: Lenker über die gemäß Art. 6 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen;
Z 3: die tägliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren;
Z 8: die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt, den Ausdruck oder die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 26 ausgenommen Abs. 4 und 9, Art. 27, Art. 28, Art. 29 Abs. 2 bis 5, Art. 32 Abs. 1 bis 4 sowie Art. 33 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verletzen, sofern die Tat nicht nach anderen

Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen.

§ 28 Abs. 6 AZG lautet:
Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3.600 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro,
4. schwerste Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 450 Euro bis 3.600 Euro, zu bestrafen.

Gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr, erhält Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie. Dieser Anhang sieht bei den Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zu Art. 15 Abs. 2 (dieser entspricht dem Art. 34 Abs. 1 der VO [EU] Nr. 165/2014), vor, dass die falsche Benutzung von Schaublättern/Fahrerkarten als sehr schwerwiegender Verstoß zu werten ist.

5.2. Als erwiesen - und vom Beschwerdeführer unbestritten belassen – steht fest, dass der Beschwerdeführer zum im angefochtenen Straferkenntnis näher angeführten Zeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der S R GmbH mit dem Sitz in B K ist und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG ist. Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften verantwortliches Organ der Arbeitgeberin zu verantworten, dass er den im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses näher angeführten Arbeitnehmern an den näher angeführten Tagen bzw. Zeiträumen die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraums von 30 Stunden bei Mehrfahrerbesetzung) nicht gewährt hat, die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht gewährt hat und die Tageslenkzeit (zwischen

zwei Ruhezeiten) überschritten wurde. Zudem hat er nicht dafür Sorge getragen, dass vom Lenker eine Fahrerkarte im Kontrollgerät benutzt wird. Der Beschwerdeführer erfüllt den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat diese auch zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Arbeitgeber/in durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

5.4. Vom Beschwerdeführer wurde darauf verwiesen, dass die Lenker trotz mehrfacher Einschulung und Informationen bezüglich des Benützens einer Fahrerkarte, Pausen etc. eigenständig und somit selbständig handeln und er während der Fahrt keinen Einfluss auf die Fahrer habe. Zudem würde es sich bei den Lenkern um erwachsene Personen handeln, die für ihr Tun und Handeln selbstverantwortlich seien.

Vom Beschwerdeführer wurden zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens Ausführungen hinsichtlich des im Betrieb installierten Kontrollsystems – mit Ausnahme der Behauptung, dass die Lenker geschult und ihnen Informationen bezüglich des Benützens der Fahrerkarte gegeben wurden – näher dargelegt. Bei

diesen Behauptungen handelt es sich um allgemeine Behauptungen. Es ist einzig und allein Aufgabe des Unternehmers, das angewendete wirksame Kontrollsystem der Behörde im Einzelnen darzulegen, und obliegt es nicht der Behörde von Amts wegen diesbezügliche Ermittlungen vorzunehmen (vgl. VwGH vom 7.9.2007, 2006/02/0279, 17.6.2004, 2002/03/0200, 29.4.2011, 2008/09/0287, 15.12.2011, 2011/09/0163 jeweils mwH).

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/0005, 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwH).

Die Einhaltung der Verpflichtungen des Lenkers hat der Unternehmer durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit den Unternehmer von seiner Verantwortlichkeit (vgl. VwGH 26.9.2008, 2007/02/0317). Dies ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben.

Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen der Lenker Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Es kann daher auch kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 30.9.2014, Ra 2014/02/0045). Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der hg. Rechtsprechung gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Ebenso reichen Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem zum einen den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht stand hält und zum anderen keine weiteren detaillierten Angaben zum Kontrollsystem, die über jene der allgemeinen Behauptungen hinausgehen, dargelegt wurden, sodass keine Überprüfung auf deren Tauglichkeit erfolgen konnte. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 510 Euro bzw. 360 Euro (Fakten 1 und 2) bei einem Strafrahmen von 300 Euro bis 2.180 Euro, 400 Euro bzw. 420 Euro (Fakten 3 bis 5) bei einem Strafrahmen von 300 Euro bis 2.180 Euro, 260 Euro bzw. 300 Euro (Fakten 6 und 7) bei einem Strafrahmen von 200 Euro bis 2.180 Euro bzw. 72 Euro bis 1.815 Euro, verhängt. Von einem Wiederholungsfall war gegenständlich nicht auszugehen. Bezüglich der Fakten 3 bis 5 war entgegen der Ansicht der belangten Behörde – aufgrund der Einstufung in der VO (EG) Nr. 165/2014 von sehr schwerwiegenden anstelle von schwersten Vergehen – der Strafrahmen von 300 Euro bis 2.180 Euro anzuwenden. Mangels konkreter Angaben des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde ihrer Strafbemessung eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro und das Vorliegen von keinen Sorgepflichten, zugrunde gelegt. Gegenteiliges wurde in der Beschwerde nicht vorgebracht, sodass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Richtigkeit der Schätzung der belangten Behörde ausgehen konnte.

Aufgrund des Unrechtsgehaltes der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen und unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschwerdeführers sowie der Strafzumessungsgründe erscheinen die verhängten Geldstrafen grundsätzlich tat- und schuldangemessen. Aufgrund der doch überlangen Verfahrensdauer war mit einer Herabsetzung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen auf das nunmehr festgelegte Ausmaß vorzugehen, wobei diese nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch tat- und schuldangemessen und vertretbar erscheinen. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der jeweils verhängten Geldstrafen waren für das Landesverwaltungsgericht aufgrund des Unrechtsgehaltes der Taten nicht erkennbar.

Wenn der Beschwerdeführer anmerkt, dass er aufgrund der Corona-Situation faktisch über kein Einkommen verfügt, ist er darauf hinzuweisen, dass Vermögenslosigkeit bzw. scheinbar oder tatsächlich eingeschränkte Einkommensverhältnisse nicht vor Bestrafung schützen. Vielmehr bestehen für den Beschwerdeführer Möglichkeiten, die nunmehr verhängten Geldstrafen zu begleichen, indem über begründeten Antrag um Ratenzahlung bzw. um Zahlungsaufschub bei der belangten Behörde angesucht wird.

Auch konnte einer Anwendung des § 20 VStG seitens des erkennenden Verwaltungsgerichts nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlung gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt